



Satzung

der

„Freunde des Hans-Carossa-Gymnasiums Landshut, eingetragener Verein“

(unter Berücksichtigung der am 20.11.1962, 18.11.1971, 28.10.1976, 26.10.1978, 26.11.1981, 25.11.1999, 30.11.2017 beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen)

Vorbemerkung:

In der nachfolgenden Satzung wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form für Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Diese ist geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen: „Freunde des Hans-Carossa-Gymnasiums Landshut, eingetragener Verein“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- III. Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung, Bildung und Ausbildung der Schüler des Hans-Carossa-Gymnasiums im Sinne von dessen Bildungs- und Erziehungszielen sowie die Pflege des Zusammenhalts zwischen den ehemaligen Schülern des Hans-Carossa-Gymnasiums (vormals Humanistisches Gymnasium Landshut).
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- I. Als Vereinsmitglieder können aufgenommen werden:
 1. jetzige und ehemalige Schüler des Hans-Carossa-Gymnasiums,
 2. Freunde und Gönner des Hans-Carossa-Gymnasiums.
- II. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet über den Einspruch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind frei von Beiträgen.

III.

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, welche an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist. Sie erlischt, wenn ein Vereinsmitglied mit seinen Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist, außerdem durch den Tod eines Vereinsmitgliedes. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig.
2. Sollte ein Vereinsmitglied durch sein Benehmen den Ruf des Vereins schädigen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, so kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mindestens eine Woche vor Beschlussfassung über seinen Ausschluss muss das betreffende Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe zur Anhörung seiner Einwendung geladen werden. Leistet das Mitglied der Ladung nicht Folge, so bleiben seine vorliegenden Einwände unberücksichtigt. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch eine Mitgliederversammlung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Vereinsjahres geändert werden. Nichtzahlende Mitglieder haben bei der Festsetzung des Vereinsbeitrages kein Stimmrecht.

Der Vereinsvorstand kann nach billigem Ermessen die Vereinsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Vereinsvorstand

- I. Der Vereinsvorstand hat die Verwaltungsgeschäfte des Vereins zu führen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- II. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. 1. Vorsitzendem,
 2. 2. Vorsitzendem,
 3. Schriftführer,
 4. Schatzmeister,
 5. dem jeweiligen Schulleiter des Hans-Carossa-Gymnasiums.
- III. Die Vereinsführung wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- IV. Für Ausgaben des Vereins bedarf der Schatzmeister der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Vereinsjahres hat der Schatzmeister Rechnung zu legen. Vorher ist die Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu prüfen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils für das neue Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer aufstellen.

- V. Über die Versammlungen des Vereinsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

Vereinsjahr – Mitgliederversammlung

- I. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem jeweiligen Schuljahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut und endet mit dem Ablauf des darauffolgenden Schuljahres.
- II. Im 1. Halbjahr nach dem Ablauf des Vereinsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Entgegennahme von Erklärungen des Vereinsvorstandes, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes sowie die Entlastung des Vereinsvorstandes, insbesondere des Schatzmeisters.
 2. die Neuwahl des Vereinsvorstandes. Die einzelnen Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Anmeldung der Neuwahl im Amt. Wiederwahl im Ganzen oder einzelner Mitglieder des Vereinsvorstandes ist zulässig.
 3. die Verbescheidung von Anträgen eines Vorstands- oder Vereinsmitgliedes auf Satzungsänderungen. Solche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstandes eingereicht werden. Anderweitige Anträge können in jeder Mitgliederversammlung gestellt und verbeschieden werden und bedürfen keiner vorherigen schriftlichen Einreichung beim Vereinsvorstand.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in dringenden Fällen jederzeit einzuberufen, außerdem auf Antrag:
1. eines Vorstandsmitgliedes,
 2. des zehnten Teiles der jeweiligen Mitgliederzahl des Vereins.
- IV. Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung durch Ausschreibung in den Landshuter Zeitungen sowie auf der Homepage des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Dem 1. Vorsitzenden des Vereins, in seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, obliegt auch die Leitung der Mitgliederversammlungen.
- V. In den Vereinsversammlungen entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes zwingend vorschreibt, einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- VI. Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6
Änderung der Satzung – Auflösung

Die Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zur Förderung des Hans-Carossa-Gymnasiums – zu verwenden hat.

§ 7

Diese Satzung ist am 23. März 1954 von der Gründerversammlung des Vereins einstimmig beschlossen worden.

Landshut, 30. November 2017

Markus Heber
1. Vorsitzender